

*Die Beamten des Fürstentums berichten Anton Florian von Liechtenstein, dass die Geistlichen von Balzers, Schaan und Triesen sie mit einem Mahnschreiben des Bischofs von Chur aufgesucht haben, in dem ihnen die Exkommunikation angedroht wird, wenn sie den Novalzehnt einziehen sollten. Ausf. Hohenliechtenstein, 1720 Juli 15, AT-HAL, H 2624, unfol.*

[1] Durchleüchtigster hertzog.

Gnädigster landesfürst und herr, herr, etc., etc.<sup>1</sup>

Da wir von der mihr<sup>2</sup>, verwalter, angetröheten excommunication am sichersten zu seyn vermeinten, umbso mehr, alß unß über den bischofflichen brieff, welcher euer hochfürstlich durchlaucht in originali unterthänigst beygeschlossen worden, bald 14 tåg nichts zukohmmen, seyedt wieder alles verhoffen verwichern Erchtag<sup>3</sup>, alß den 9. hujus<sup>4</sup>, die drey oft beschriebene pfarrherrn, nemblichen Balzer<sup>5</sup>, Tryßner<sup>6</sup> und Schaner<sup>7</sup>, das würckhlich bischoffliche monitorium<sup>8</sup> bey sich habende, auff Hohenlichtenstein<sup>9</sup> erschienen, und dah selbe den windt gehabt, alß wolte ich, verwalter, nach mittag die neügerüter<sup>10</sup> zu besehen, außreithen, meiner vor dem wegen des inhafffürten landtsgerichtsboten gesperten schloßthor gewartet. Und dah ich zum thor hinaußkohmmen, und sie mich angederet, sie hetten von ihro hochfürstlich gnaden, den herrn bischoffen zu Chur<sup>11</sup>, mihr ein gantz gnädiges handtbriefflein einzuhändigen, ich wolte, fortreithendt, ein wenig stillhalten. Habe reponirt<sup>12</sup>, ich respectirte zwar das gnädigste handtbriefflein in alle weeg unterthänig, doch komme es mihr [2] frembdt vor, daß man meiner wenigkeith ein handtbriefflein, welches durch jemandt geringern in die cantzley gebracht werden könnte, durch drey priester einhändigen wollte. Müßte dahero etwas anders seyn, machte damit den abscheidt und excusirte<sup>13</sup> mich, daß ich dermahlen keine zeith habe, mich auffzuhalten. Müste nothwendig in herrschafftliche geschäftten weiters gehen.

Dah sie nun den trumpf bey mihr nit anbringen könnten, haben sie zu mihr<sup>14</sup>, landtschreiber, drey mahl geschickhet und dieses, was mit dem verwalter mißlungen, ohngezweiffelter mihr ankünden wollen. Denen ich aber sagen laßen, ich hette sehr nöhtige geschäftten, könnte dermahlen nit auffwarten, und darzu seye der herr verwalter nicht zu hauß. Solten oder mögten kohmmen, wan selbiger zu hauß seyn würde, wie sie dan auch noch über dieses zwey mahl würckhlichen erschienen. Weilen aber denenselben durch mein verwalters abwesenheit ihre commission zu einen effect bringen zu können, das gifft benohmmen worden, haben sie alsobalden ein solches, und daß sie

---

<sup>1</sup> Anton Florian von Liechtenstein (1656–1721) regierte von 1718 bis 1721 in Vaduz und Schellenberg. Vgl. Evelin OBERHAMMER, *Anton Florian*; in: *Neue Deutsche Biographie* 14 (1985), S. 511–512; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 6*; Constant von WÜRZBACH, *Liechtenstein, Anton Florian Fürst*; in: *Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich*, Bd. 15, Wien 1866, S. 118–119 und *Stammtafel II*.

<sup>2</sup> Johann Adam Bründl (Bründl). *Beamter aus Böhmen, der 1718 mit Stephan Christoph Harpprecht nach Liechtenstein kam*. Vgl. Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Beamte*; in: *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 113.

<sup>3</sup> Dienstag.

<sup>4</sup> dieses Monats.

<sup>5</sup> Balzers, Gemeinde (FL).

<sup>6</sup> Triesen, Gemeinde (FL).

<sup>7</sup> Schaan, Gemeinde (FL).

<sup>8</sup> Mahnschreiben.

<sup>9</sup> Schloss Vaduz.

<sup>10</sup> Neubruch (Neugrütt): Durch Trockenlegung von Sumpfland neugewonnenes Acker- und Wiesenland.

<sup>11</sup> Ulrich VII. Bischof von Chur, Freiherr von Federspiel (1657–1728) war Bischof von Chur. Nach Auseinandersetzungen im Fürstentum Liechtenstein zwischen Klerus und Fürst 1719 verhängte Ulrich VII. das Interdikt (kirchliche Ausschluss) über die Beamten auf Schloss Vaduz. Vgl. SURCHAT, Pierre: *Federspiel, Ulrich von*. In: *Historisches Lexikon der Schweiz*, Hrsg. von der Stiftung Historisches Lexikon der Schweiz, Bd. 4, Basel 2005, S. 443.

<sup>12</sup> zurückgestellt.

<sup>13</sup> entschuldigte.

<sup>14</sup> Hermann Georg Ludovici war von 1718 bis 1722 liechtensteinischer Landschreiber und später Verwalter. Vgl. Fabian FROMMELT, *Landschreiber*; in: HLFL 1, S. 484.

unß zu keinen standt bringen könnten, nacher Chur<sup>15</sup> berichtet und von darauß gewürckhet, daß denen allhiesigen hochfürstlichen hoffcaplön das monitorium, so abermahlen an mich, verwalter, in specie<sup>16</sup> und dan an alle rathgeber und handtanleger gestimmet.

Davon dieselbe ihre unterthänigste relation<sup>17</sup> mit heütiger post abzufärtigen versprochen, seiner behörde anzukünden, unter allerley drohungen seye [3] auffgetragen, dah aber durch mein, verwalters, vorgesehen abermahlige abwesenheit und mein, landtschreibers, darwieder gethaene solennissime protestation<sup>18</sup>. Doch ich gedachte beede herrn hoffcaplön, alß selbe den 13. dies bey mir in der cantzley erschienen, derowegen nit einmahl anhören, viel weniger einige redt und andtworth gegeben, sonderen vielmehr dieselbe ihres, dem durchleüchtigstem hauße, schuldigen unterthänigsten respect erinneret, und sich der sache unter höchster hochfürstlicher ohngnaden zu bemüsigen. Gleichwie ein solches, wie in der beylag gnädigst zu ershen, gemeinschafftlich alles ernst wiederhohlet, außtruckhentlich auffgetragen haben, die sache zueruckhgetrieben worden.

Belangend die hochfürstlich hoffcapellen werden darumben die herren hoffcaplän ohne aussatz fechten (wie sie dan auch allbereith vorgestern, alß Sambstag, einen expressen<sup>19</sup> nacher Chur abgesendet haben), solte aber in allem ohnverhofften fall die sache zur extremität<sup>20</sup> kohmmen, so wollen wir die schlüßel in die cantzley nehmen, und zu seiner zeith und damit, dah die alten die dah alters und sonsten ohnpäßlichkeith halber in die pfarrkirchen zu gehen nicht vermögen, ihre andacht gleichwohlen verrichteten mögen, durch jemandten von der guardie auff- und zusperren laßen. Allein machen unß hoffnung, es würdet euer hochfürstlich durchleücht gnädigstes, an den herrn bischoffen zu Chur, hochfürstlich gnaden, erlasenes, so wir durch einen von der schlosscompagnie nahmens Martin Nigg, [4] alles fleises abgesendet, aber weder recepisse<sup>21</sup> noch andtworth, umb willen man die pfarrherrn alhier nit anhören wollen, erhalten, ein beßeres beywürckhen.

Schließlichen, gleichwie unß euer hochfürstlich durchleücht gnädigste rescripta<sup>22</sup>, beede de dato Wien, den 3. et präsentato<sup>23</sup> den 10. Julii h. a.<sup>24</sup> zu recht eingeloffen. Alß versichern auch euer hochfürstlich durchleücht unterthänigst, gehorsambst, daß wir denenselben ad nutum<sup>25</sup> nachleben, denen unterthanen auch in allen pfarreyen, wie beylag birgt, publicirt worden, und unß ferner von unsern pflichten und diensten von keinem durch menschliche sinn erdenckhende wiederwärtigkeithen abschrückhen zu laßen gedenckhen, die wir unß dargegen euer hochfürstlich durchleücht höchstern landesfürstlichen gnaden und schutz unterthänigst erwörfften und tag lebens gebleiben.

Euer hochfürstlich durchleücht  
Hohenlichtenstein, den 15. Julii 1720.  
Präsentato, den 23.

Unterthänigst, treü, gehorsambste  
Johann Adam Brendel, manu propria<sup>26</sup>  
verwalter  
Herman Georg Ludovici landtschreiber, manu propria

---

<sup>15</sup> Chur, Stadt (CH).

<sup>16</sup> im Besonderen.

<sup>17</sup> Bericht.

<sup>18</sup> „solennissime protestation“: *feierlichsten Widerspruch*.

<sup>19</sup> Eilbrief.

<sup>20</sup> Auswuchs.

<sup>21</sup> Erhalt.

<sup>22</sup> Anweisungen.

<sup>23</sup> vorgelegt.

<sup>24</sup> *hoc anno: in diesem Jahr*.

<sup>25</sup> *bis auf Widerruf*.

<sup>26</sup> *eigenhändig*.

[Dorsalvermerk]

Vom verwalter und landtschreiber zu Hohenlichtenstein, de dato 15. et praesentato 23. Julii 1720.

[5] [Beilage]

Copia schreibens ahn die hochfürstlich herrn hoffcaplönen im marckh Lichtenstein.

P.P.<sup>27</sup>

Weßen die herrn verwiechenen Sambstag gantz ohnangestander und pflichtloß underhohmmen, da sie mir, zu den fürstenthumb Lichtenstein verordneten verwalter, das ihnen von Chur zugeschickht, zwarn an sich selbstn nichtige, und von denen ohnrühigen pfarrherrn herumbgezogen, seyen sollendes monitorium zu intimiren<sup>28</sup> angenohmmen, ist vor gewiß zu vernehmnen kohmmen. Gleichwie nuhn solch irrespectuoses<sup>29</sup> unternehmen ihro durchleücht, unsers allerseiths gnädigsten landesfürsten und herren und gnädigsten collatorn<sup>30</sup>, deren pfundten zum grösten præjudizien<sup>31</sup> und schimpff immediate<sup>32</sup> lauffet, und dieses ihro durchlaucht mit höchsten ohngnaden gahr zu empfindtlich ohnfehlbar ahnden würden.

Also wollen die herrn hiermit am nachtruckhlichsten in nahmen und von wegen unseres allerseiths gnädigsten landesfürsten und herrn, hochfürstlich durchlaucht, bey vermeidung dero höchsten ohngnadt und ohnaußbleiblichem ahnden ermahnet und gewahrnet haben, daß sie sich so gewiß dieses handelß, und von allem dem gegen die landesfürstlichen jura<sup>33</sup> und regalia<sup>34</sup> lauffendes unternehmen entschlagen und gantzlichen entlehen, auch alß verpflichtet und mitgebrödete, auff keine weiß, im wenigen oder viel, dieses vermeinenden monitorii, oder andern gegen ihro landesfürstliche durchleücht und dero interesse lauffende insinuationen<sup>35</sup> annehmen und unß darmit belästigen, viel weniger solches an die hochfürstliche hoffcapelln Sancti Florini<sup>36</sup> anschlagen, oder anschlagen zu laßen. Alß sonstn gewiß solch ohnverantwortliches und ihren pflichten zuwieder gehendes unterfangen unseren pflichten gemäß, unserem allerseiths gnädigsten landesfürsten und herrn, hochfürstlich durchlaucht, unterthänigst am nachtruckhlichsten zu hinderbringen nit ermanglen werden. Verhoffen die herren werden sich nach einer landesfürstlich höchste ohngnadt und ohnaußbleiblicher schweren ahndung, vielmehr aber dero höchste gnadt theilhaft zu machen und alß dero gnädigsten collatoren und brodtgebern zu erinnern gesinnet seyen. Die wir zu all angenehmen dienstgefälligkeiten verbleiben, etc.

[6] [Beilage]

Von Gottes gnaden, Anton Florian, des Heiligen Römischen Reichs<sup>37</sup> fürst, und regierer des hauses Lichtenstein von Nicolspurg<sup>38</sup>, etc., etc. titulum plenum<sup>39</sup>.

Unsere landesfürstliche gnadt zuvor, liebe, getreüe.

---

<sup>27</sup> P.P.: *praemissis praemittendis* = das Vorauszuschickende vorausschickend (anstelle aller Titel und Floskeln). Der gebührende Titel sei vorausgeschickt. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien (Veröffentlichungen der Archibischule Marburg 7, 1998)*, S. 194.

<sup>28</sup> berichten.

<sup>29</sup> respektlose.

<sup>30</sup> Collator: Verleiher (eines Amtes). Vgl. DEMANDT, S. 48.

<sup>31</sup> Rechtsnachteil.

<sup>32</sup> direkt.

<sup>33</sup> Gerichtsbarkeit.

<sup>34</sup> Hobeits- und Sonderrechte eines Souveräns.

<sup>35</sup> förmliche Eingabe vor Gericht.

<sup>36</sup> Kapelle St. Florin. Diese war ein 1872 abgebrochener Vorgängerbau der heutigen Kathedrale St. Florin in Vaduz. Vgl. Judith NIEDERKLOPFER-WÜRTINGER, *Kapelle St. Florin*, in: HFL 1, S. 421.

<sup>37</sup> Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, *Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806)*, Köln-Weimar 2005.

<sup>38</sup> Nikolsburg (Mikulov), Stadt und Herrschaft in Mähren (CZ).

<sup>39</sup> gesamter Titel.

Gleichwie euch nit entfallen, welcher gestalten unseres, sub dato Wien<sup>40</sup>, den 12. Julii gegebenes, gnädigstes patent<sup>41</sup>, den 22. und 23. erst genenten monaths 1719, darauff durch unser Oberamt<sup>42</sup> öffentlich publicirt worden. Also wollen wir solches mit gegenwärtigem, gnädigst wiederhohlen, und unsere verpflichte, treü, gehorsahme unterthanen und einwohnern unseres reichsfürstenthumbs Lichtenstein gnädigst, anbey aber auch ernstlich, wahrenen laßen, daß sie wieder ihre pflicht und aydt gegen unsere landesfürstliche jura und regalia, und besonders bey einzug des neügerüths zehendten bey leib und lebensstraff nit in dem mindesten die handt anlegen, oder sich gebrauchen laßen, sondern in gehorsambster beziehung, deren in ruhe und verpflichten schuldigstem gehorsamb stille sitzen, die ohnrühige köpff und auffwickhler aber zu wohl verdieneter abstraffung, denen andern zum abscheülichen exempel<sup>43</sup> pflichtmäßig unserem Oberamt getreulich anzeigen, und sich also wie es getreün, gehorsahmen Gott und aydt liebenden unterthanen wohl anstehet, auffführen sollen. Wornach sich dan ein jeder zu richten sich selbstn vor schaden und ohnglückh, und nach gestalt der sachen ohnfehlbahr erfolgende leib- und lebensstraff zu hüten, auch unsere landesfürstliche gnade theilhafft zu machen wißen wirt.

Geben auff unsere fürstliche residenz Hohenlichtenstein, den 11. Julii 1720.

L.S.<sup>44</sup>

Ex speciali resolutione serenissimi domini ducis.<sup>45</sup>

Publicatum<sup>46</sup> durchs gantze fürstenthumb Lichtenstein, den 14. Julii 1720.

verwalter

landtschreiber

[7] [Beilage]

Copia.

Von Gotteß gnaden Ulrich, bischoffe zue Chur, deß Heiligen Römischen Reichß fürst, herr zue Fürstenburg<sup>47</sup> und Fürstenau<sup>48</sup>, etc., endtbiethen denen ehrwürdigen, unsern besonderß lieben pfarreren der herschafft Vaduz<sup>49</sup> und Schellenberg<sup>50</sup> unseren gnädigen grueß.

Wür seindt zwahr der gänzlichen hoffnung gewesen, eß werde der ieweilig liechtsteinische verwalther Adam Bründl, auff unser ihme neulich, de dato 20. letst verwichenen monathß zuegeschichtens monitorium und der neuerdingß dorin endthaltenen garantie, den dominum territorialem<sup>51</sup> dess novalzechendeß<sup>52</sup> halber ad casum<sup>53</sup> zue indemnisieren<sup>54</sup>, zue bessern gedanckhen verleithet werden könne, ohne daß selber seinen voriährig, wider alles völkherrecht gebrauchten gewalth, gegen unserem und habendten clero reassumieren<sup>55</sup> wurde.

Wann nun aber unß sehr mißbeliebig zue vernemmen khombt, ob solthe ersagter Bründl widerumb der bey gewalthätigkheithen in einziehung deß neugereuthszechethen schon beraidts verüebet, und also zue continuieren<sup>56</sup> die veranstaltung gemacht habe. Alß finden wür unß auch, obschon

---

<sup>40</sup> Wien, Stadt (A).

<sup>41</sup> offener Brief, Dekret.

<sup>42</sup> Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesherrn vertrat und für ihn die landesberrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, Oberamt; in: HLFL 2, S. 661–662.

<sup>43</sup> Beispiel.

<sup>44</sup> Loco sigilli: Ort des Siegels. Vgl. DEMANDT, S. 152.

<sup>45</sup> „Ex speciali resolutione serenissimi domini ducis.“: Aus einem besonderen Befehl des durchlauchten Herrn Herzogs.

<sup>46</sup> Veröffentlicht.

<sup>47</sup> Die Fürstenburg in Burgeis (I) wurde im 13. Jahrhundert als Sitz der Fürstbischöfe von Chur erbaut.

<sup>48</sup> Schloss Fürstenau in Fürstenau (CH) war eine Residenz der Fürstbischöfe von Chur.

<sup>49</sup> Vaduz, Gemeinde (FL).

<sup>50</sup> Schellenberg, Gemeinde (FL).

<sup>51</sup> Grundherrn.

<sup>52</sup> Neubruchzehnt (Novalzehnt): Zehntabgabe auf durch Trockenlegung von Sumpfland neugewonnenes Acker- und Wiesenland.

<sup>53</sup> zum Fall.

<sup>54</sup> schadloszuhalten.

<sup>55</sup> das Verfahren wieder aufnehmen.

<sup>56</sup> fortzuführen.

ganz widerwillig, ohnumgänglichen necessitiert<sup>57</sup> und gezwungen, diejenige mittel, welche unns von aller billich- und gerechtighaith zuestechen, zue ergreifen, und darmit disses so unveranthwortliche procediern<sup>58</sup> best möglichist abzueleinen. Wollen daher mehr gedachten Brändl ex superabuntanti<sup>59</sup>, nochmahlen vätterlich, und zwahr für ein und allemahl erinnert, und solcher gestalthen ermant haben, daß, weillen periculum in mora<sup>60</sup>, selber bey seiner [8] ersten solich widerrechtlichen unternemungen, eß gescheche ahn einem oder mehreren orthen, ipso facto nunc pro tunc<sup>61</sup> in den gaistlichen bahn gefallen und geschlagen sein, auch von dem gebrauch aller heiligen sacramenten und gemeinschaftlichen gebett und vordiensten der heyligen kirchen außgeschlossen, und von meniglichen nit anderst, alß für ein fauleß und abgesönderteß gehalten, und so lang und vihl gemeindeth werden solle, biß er nach erfolgter beserung und deß gewalthätigen obgetrungen, beschechner restitution<sup>62</sup> von disser pan würdeth widerumb loßgemacht sein.

Disser, ietzt besagter straff, sollen alle diejenige nit anderst, alß wehren soliche hierin außtruckhentlich benambstet, welche zue disser ohnveranthwortlichen einziechung mit rath oder that, vihl oder wenig, verhilfflich sein werden, in gleichem underworffen sein, und damit unns andurch obgegebnes decret desto sicherer gehalten, und nit wie vor einem jahr beschechen ist, hindergangen werden könne, wollen wür die zwey capellen, alß benandtlich die auff dem schloss Vaduz und dan die anderte, ahn dem fueß des bergs, Sancti Florini genandt, mit der censur dess interditi localis<sup>63</sup> beladen hoben, in welchen capellen der gebrauch aller gaistlichen sachen tempore interditi<sup>64</sup> verboten sein solle. So welches ihr ehrvor oft gedachten verwalthern zue verdeüthen, und dan bey fortführender renitenz ein jeglicher ab seiner kanzel in beysein der kirchhörigen zue promulgieren<sup>65</sup> hat.

Decretum schloss Chur, den 6. Julii 1720.

Ulrich, manu propria.

L.S.

[9] [Beilage]

Von Gottes gnaden wür, Ulrich, bischoff zue Chur, deß Heilligen Römischen Reichß fürsten, herr zue Fürstenburg und Fürstenau, etc.

Enthbiethen denen ehrwürdigen, unnsere besonders lieben Ulrich Hopp<sup>66</sup> und Benedict Beyer<sup>67</sup>, caplönen zue Vaduz, unnsere gnädigen grueß, und befehlen under dem heilligen gehorsam, daß ihr euch gleich bey empfang mitgehenden ahnschlussess nacher dem schloss Vaduz erhebet, und dessen enthalth dem verwalther Bründl ohn einig vorleuffige avertierung<sup>68</sup> oder notification<sup>69</sup> von worth zu worth vorleset und dan, fallss selber kheinen access<sup>70</sup> oder zuetritt vergunen wurde, ein gleichlauthende abschrift in die selbige canzley hinderlegeth, darbey wohl ahnmerkhende, wen

---

<sup>57</sup> benötigt.

<sup>58</sup> Vorrücken.

<sup>59</sup> aus übergroßen.

<sup>60</sup> „periculum in mora“: Gefahr in Verzug.

<sup>61</sup> „ipso facto nunc pro tunc“: durch die Tat rückwirkend.

<sup>62</sup> Rückgabe.

<sup>63</sup> „interdicti localis“: örtliches Verbot gottesdienstlicher Handlungen.

<sup>64</sup> „tempore interditi“: auf die Dauer des Verbots gottesdienstlicher Handlungen.

<sup>65</sup> bekanntzumachen.

<sup>66</sup> Johann Baptist Ulrich Hoop (ca. 1684–1757) war der Sohn des Landammanns Basil Hoop. Von 1719 bis 1741 war er Hofkaplan in Vaduz und um 1723 bischöflicher Kanzler in Chur. Vgl. Franz NÄSCHER, Hoop, Johann Baptist Ulrich, Priester; in: HLF 1, S. 378.

<sup>67</sup> Joseph Benedikt Bayer (1668–1725) war Priester und Musiker. 1711 war er Hofmusikus der Kaiserinwitve und Regentin Eleonore Magdalene Therese von Pfalz-Neuenburg (1655–1720), ab 1711 bis 1714 der unteren und 1714 bis 1725 der oberen Hofkaplanei in Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Bayer, Joseph Benedikt; in: HLF 1, S. 75.

<sup>68</sup> Warnung.

<sup>69</sup> Mitteilung.

<sup>70</sup> Zugang.

und wann solche hinderlegung geschehen seye? Worüber ihr euch mit einem recepisse<sup>71</sup> solleth  
versehen lassen, und so fehrn ihr mehr ersagte ahnlaag ohne weitherß an die capel dess schlosses  
ahnschlagen sollet, wordurch unnsrem gnädigsten willen ein genüegen beschichet.

Decretum schloss Chur, den 11. Julii 1720.

Ulrich manu propria

L.S.

---

<sup>71</sup> *Empfangsbestätigung.*